

# Besondere Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Freizeit-, Kultur- und Sportvereine

Ausgabe Januar 2008

1. Versichert ist die satzungsgemäße Tätigkeit des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Vereins.
2. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seine Organmitglieder und haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter für den Fall, dass sie wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittsschäden).
3. Abweichend von Ziffer 1.1 AVB besteht Versicherungsschutz auch für die Organmitglieder und haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers für den Fall, dass sie wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden, den der Versicherungsnehmer unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).
4. Ergänzend zu Ziffer 5.4 AVB beträgt der Selbstbehalt je Schadenfall 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR.
5. Ergänzend zu Ziffer 2 AVB sind mitversichert Ansprüche wegen Sachschäden an Akten und anderen für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Schriftstücken.

Das gilt nicht für Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertpapieren, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

6. Ergänzend zu Ziffer 6 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
  - wegen Schäden aus fehlerhafter Behandlung von Fragen kaufmännischen oder unternehmerischen Ermessens,
  - wegen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Berufssport oder Golfsport,
  - die daraus resultieren, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ausreichend abgeschlossen, erfüllt oder aufrechterhalten werden.
7. Versichert ist – teilweise abweichend von Ziffer 1.1 und Ziffer 6.8 AVB – die unmittelbare persönliche, öffentlich-rechtliche Haftung von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern für
  - fehlerhaft ausgestellte Spendenbescheinigungen gemäß § 10 b IV Satz 2 und 3 EStG, § 9 III Satz 2 und 3 KStG und § 9 Ziffer 5 Satz 5 und 6 GewStG sowie
  - Verpflichtungen aus dem Steuer- und Abgabenrecht gem. §§ 34, 69 Abgabenordnung.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Vorsatz oder wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisungen oder Bedingungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung (vgl. Ziffer 6.1 AVB).

Ergänzend zu Ziffer 5.1 AVB kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage bezüglich sämtlicher Forderungen, die aus einem zusammenhängenden Prüfungszeitraum oder einem einzelnen Bescheid resultieren.